

MARKTSATZUNG

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, der §§ 67 bis 71 b der Gewerbeordnung (GewO) und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dem Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Neufassung der folgenden Marktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Rudersberg, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte im Sinne der §§ 67 und 68 GewO als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Marktsatzung gilt für alle Märkte und ist für Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend. Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Marktbeschicker (Standinhaber und ihr Personal) und Besucher der Marktanlagen.
- (3) Soweit im Folgenden die Bezeichnung Märkte benutzt wird, bezieht sich dies auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte.

§ 2 Pflichten des Marktbeschickers

- (1) Der zugelassene Marktbeschicker hat **ist verpflichtet**:
 1. sein Warensortiment im Wesentlichen unverändert zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Warenangebots liegt vor, wenn **überwiegend** Waren einer anderen Sortimentgruppe **aufgenommen, vor allem wenn diese bereits von Marktbeschickern**, feilgeboten werden,
 2. an den Markttagen **zu erscheinen** am Markt **teilzunehmen**, und Waren des zugelassenen Sortiments **anzubieten**. Ein Fernbleiben vom Markt ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen, d.h. in der Regel spätestens eine Woche vor dem Markttag, damit **ggf.** ein Ersatzbewerber für diesen Markttag zugelassen werden kann.
- (2) Kein Standplatz darf vor der Zulassung **zum Markt** benutzt werden. Die von der Gemeinde festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht **eigenmächtig ohne Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Marktmeister** überschritten werden.
- (3) ~~Waren~~, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ~~1,5 Stunden~~ **am Abend** vor Beginn der Marktzeit ~~angefahren, ausgepackt oder aufgestellt~~ **auf dem Marktgelände abgestellt werden**.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens ~~eine~~ **zwei** Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktgelände vollständig entfernt sein. ~~und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden.~~
- (5) Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen, ~~oder die eigenmächtige~~, wenn auch nur vorübergehend, ~~Änderung des Warenkreises~~ ist nicht gestattet und berechtigt die Gemeinde sofort über den Standplatz ~~oder Raum anderweitig~~ zu verfügen. ~~erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf~~

~~Kosten und Gefahr des Inhabers.~~ In diesen Fällen werden bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet. Fällige Gebühren sind grundsätzlich zu bezahlen.

§ 3 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Gemeinde oder deren Beauftragten zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die GewO, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird. Insbesondere auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (4) Es ist ~~insbesondere~~ unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde hierfür vor,
 2. Werbematerial jeglicher Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, außer es liegt eine **schriftliche** Genehmigung der Gemeinde hierfür vor,
 3. ~~Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktgelände mitzuführen,~~ **Mit motorisierten Fahrzeugen das Marktgelände zu befahren,**
 4. Tiere frei laufen zu lassen,
 5. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten,
 6. ~~jegliche~~ Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (5) Der Marktaufischt gemäß § 6 und den nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Benutzer haben sich diesen Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Marktaufischt ist darüber hinaus berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.

§ 4 Umwelt- und Hygienevorschriften

- (1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und alle Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen und zu entsorgen, hierzu gehört auch der Abtransport. Gemüseabfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen und sind verpflichtet, diese laufend nach Bedarf zu leeren.
- (4) Die Marktbesicker haben ihre Stände sowie die unmittelbar davor liegende Fläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Schmutzwasser darf nicht in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung eingeleitet werden.
- (6) Die Marktbeschicker sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (7) Die Marktbeschicker haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (8) Soweit die Marktbeschicker den Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 7 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktaufsicht die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Marktbeschickers durchführen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind für die Wochen- und Krämermärkte einfache Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden. Für Marktbeschicker können durch die Gemeinde in direkter Umgebung des jeweiligen Marktes **Standes** Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände **dürfen** nur **in nicht gefährdender Art und Weise**, nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen **sollen** die zugewiesene **Stand**fläche nur nach der Verkaufsseite hin um höchstens 1,5 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktgeländes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, **nicht an öffentlichem Eigentum** ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige ~~Reklame~~ **Werbung** ist nur innerhalb im Bereich der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet. ~~und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.~~
- (6) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. ~~Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Art des Geschäfts Musik- oder Wortübertragungen erfordert.~~
- (7) In den Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die vorgegebenen Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (8) Die öffentliche Sicherheit, auch unter Einbeziehung der Straßenverkehrsordnung, muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht für die Wochenmärkte wird vom Sachgebiet Ordnung der Gemeinde und den dafür bestellten Marktmeistern ausgeübt.

- (2) ~~Das Recht des Marktmeisters~~ **Die Marktaufsicht** kann durch das Sachgebiet Ordnung im Vertretungsfall **bei Erfordernis auch** anderen Mitarbeitern der Gemeinde übertragen werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn die gesetzlichen Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Wochenmarkt.
- (2) Mit der Zulassung eines *Standplatzes übernimmt die Gemeinde keine Haftung für ~~eingebrachten Sachen~~ Verkaufsanlagen und Waren.*
- (3) Der Marktbeschicker haftet der Gemeinde für sämtliche verursachten Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Er stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung des Standplatzes eine Gebühr.
- (2) Schuldner der Gebühr sind der Marktbeschicker und die Personen, denen von der Gemeinde ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zulassung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr bemisst sich nach
1. der Anzahl der Frontmeter des Verkaufsstandes, wobei angefangene Meter voll berechnet werden,
 2. den anteiligen Verbrauchskosten für Maßnahmen, die der Veranstalter im Interesse der Marktbeschicker trifft (bspw. Energieversorgung).
- (4) Die Standgebühr beträgt pro laufenden Meter Standplatz 0,30 € pro Markttag zzgl. eventuell anfallender Verbrauchskosten nach § 3 Nr. 2. **Für tageweise Teilnahme am Markt wird eine Pauschale von 5 € je Markttag erhoben.** Die Verbrauchskosten werden mit einer Pauschale abgerechnet. Gebühren bis 2,50 € werden im Einzelfall nicht erhoben.
- (5) Die Marktgebühr wird auch erhoben, wenn ein Marktbeschicker seinen Standplatz nicht benutzt. Es sei denn, die Abmeldung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Markttag und der Standplatz kann von der Gemeinde einem Dritten ersatzweise zugewiesen werden. Für dadurch entstehende Gebührenauffälle bleibt der ursprüngliche Gebührenschuldner (Abs. 2) gegenüber der Gemeinde haftbar. Bereits entrichtete Marktgebühren werden nicht erstattet.
- (6) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Benutzung des Standplatzes und wird bei Tages-

oder Mehrtageserlaubnissen mit Aufbau des Marktstandes zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§ 10 Zulassung der Beschicker

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten und von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zulassung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Sachgebiet Ordnung der Gemeinde oder einen vom Sachgebiet Ordnung bevollmächtigten Dritten in Form einer schriftlichen Einzel- oder Dauererlaubnis und unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Der Antrag hat schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Markt und unter der Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche zu erfolgen.
- (3) Die Zulassung zu einem Markt durch Nachrücken aus einer Warteliste kann nach Ermessen der Gemeinde auch noch bis zum Markttag erfolgen.
- (4) Über die Zulassung zum Markt entscheidet grundsätzlich die Gemeinde anhand der Attraktivität des Angebotes. Es kann im Zuge der ~~Bestimmung~~ **Zuständigkeiten** des Marktmeisters auch die Befugnis zur Zulassung zum **Krämermarkt am Markttag** übertragen werden. Die Attraktivität beinhaltet die Teilgruppen Attraktivität ~~Neuartigkeit~~ und Vielseitigkeit des Angebotes. Berücksichtigt werden unter anderem die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus. Bei gleicher ~~Attraktivität des Angebotes~~ **Bewertung der Teilgruppen** erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zuerst vorlagen, **oder der am Markttag zuerst um eine Zulassung zum Markt nachgefragt hat.**
- (5) Gehen mehr Bewerbungen ein, als Plätze verfügbar sind, so werden Bewerbungen, die wegen ihres Warenangebots oder der Ausgestaltung ihres Geschäfts im Hinblick auf den Marktzweck, den Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv sind, bevorzugt. Die Auswahl, wenn es mehr Bewerber als verfügbare Plätze gibt, erfolgt durch die Gemeinde und kann nicht auf der Marktmeister übertragen werden, **es sei denn, beim Krämermarkt sind direkt vor Marktbeginn noch Standplätze zu vergeben.**
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem elektrischem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf, **aus organisatorischen Gründen**, ausgeschlossen werden.
- (7) Die Zulassung erfolgt befristet und ist nicht übertragbar.
- (8) Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung oder Beibehaltung eines bestimmten Platzes. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 11 Ausschließungsgründe

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Teilnahme an den Märkten je nach Umständen befristen oder untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen

diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen wird, insbesondere, wenn

1. Waren feilgeboten werden sollten, die nicht dieser Satzung entsprechen,
2. zu viele Bewerber mit gleichartigem Warensortiment auftreten,
3. Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschricker die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er:
 - 3.1. bei früheren Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen hat,
 - 3.2. gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen hat,
 - 3.3. grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Veranstaltungseinrichtungen verursacht hat,
 - 3.4. bei einem früheren oder einem anderen von der Gemeinde durchgeführten Markt oder bei einer Veranstaltung entweder die Standplatzgebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt hat oder den ihm zugeteilten Standplatz aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn des Marktes / der Veranstaltung bezogen hat,
4. eine Untersagung nach § 70a GewO erfolgt ist,
5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 12 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann Marktbeschricker von der künftigen Teilnahme am Markt durch Widerruf der Zulassung ausschließen, wenn
 1. Waren feilgehalten werden, die nicht dieser Satzung entsprechen,
 2. der Standplatz drei Mal innerhalb eines Jahres unentschuldigt nicht genutzt wurde,
 3. wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen wird,
 4. die Flächen des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 5. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 6. er oder seine Bediensteten gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften verstoßen,
 7. ein Marktbeschricker die Standgebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 8. der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13 Wochenmärkte

- (1) Auf Wochenmärkten sind folgende Warenarten zugelassen:
 1. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist,
 2. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
 3. Molkereiprodukte,
 4. Getränke und Branntwein,
 5. Brot- und Backwaren,
 6. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches.
- (2) Folgende Marktzeiten gelten:

1. der Wochenmarkt in der Backnanger Straße wird wöchentlich mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr abgehalten.
2. der Wochenmarkt auf dem Parkplatz vor dem Bürgerhaus Schlechtbach wird wöchentlich mittwochs in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr abgehalten.
3. der Wochenmarkt auf dem Kirchplatz Steinenberg wird wöchentlich dienstags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr abgehalten sowie freitags in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr bzw. 8.00 bis 18:00 Uhr abgehalten.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag im Sinne des Feiertagsgesetzes, so kann der Wochenmarkt in Abstimmung mit der Gemeinde am vorhergehenden Wochentag stattfinden.

- (3) Der Wochenmarkt wird räumlich auf die in der Anlage zu dieser Satzung näher benannten Bereiche begrenzt (festgesetzte Marktflächen). Die einzelnen Standplätze werden von der Gemeinde festgelegt und nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen vergeben.
- (4) Die Gemeinde kann festlegen, dass ein Markttag ausfällt oder der Wochenmarkt räumlich und zeitlich verlegt wird, wenn die Marktflächen seitens der Gemeinde anderweitig zur Nutzung vorgesehen sind. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall rechtzeitig vorher zu unterrichten, mindestens jedoch drei Tage vor dem eigentlichen Markttermin.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Marktpflichten gemäß § 2 verstößt,
 2. gegen die Verhaltensregeln des § 3 verstößt,
 3. gegen die Umwelt- und Hygienevorschriften des § 4 verstößt,
 4. gegen die Vorgaben des § 5 über die Errichtung von Verkaufsständen verstößt,
 5. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen (§ 10 Abs. 1),
 6. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 10 Abs. 7),
 7. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft (§ 10 Abs. 8),
 8. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§ 13),
 9. gegen die in § 13 Abs. 2 Zeitvorgaben verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei fahrlässiger Begehungsweise bis 500,00 €, geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt **zum 01.01.2021** in Kraft. **Gleichzeitig treten dieser Satzung entgegenstehende bisherige Regelungen außer Kraft.**

Rudersberg, den

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Marktbereich des Wochenmarktes **in Rudersberg**

Anlage 2: Marktbereich des Wochenmarktes **in Schlechtbach**

Anlage 3: Marktbereich des Wochenmarktes **in Steinenberg**

